

EINWOHNERGEMEINDE



SEEDORF

---

# REGLEMENT ÜBER DIE HUNDETAXE

vom 5. Juni 2013

## Reglement über die Hundetaxe

	<b>Art. 1</b>
Grundsatz	1 Die Einwohnergemeinde Seedorf erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012
	<b>Art. 2</b>
Meldepflicht	1 Hundehaltende sind verpflichtet, ihren Hund unmittelbar nach dessen Anschaffung bzw. 6 Monate nach der Geburt bei der Gemeinde Seedorf anzumelden. 2 Verkaufte oder verstorbene Hunde sind ohne Verzug bei der Gemeinde Seedorf abzumelden.
	<b>Art. 3</b>
Taxpflichtige Personen	1 Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Seedorf Wohnsitz haben. 2 Die Taxe muss für jeden Hund bezahlt werden, der älter als 6 Monate ist. 3 Die Befreiung von der Hundetaxe richtet sich nach kantonalem Hundegesetz (Artikel 13). 4 Der Gemeinderat kann in Härtefällen, auf begründetes Gesuch hin, die Taxe ganz oder teilweise erlassen.
	<b>Art. 4</b>
Rahmen der Hundetaxe	1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 50 und 100 Franken (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich. 2 Die Höhe der Hundetaxe ist so festzulegen, dass das Hundewesen selbsttragend finanziert werden kann.
	<b>Art. 5</b>
Hinterziehung von Hundetaxen	1 Das Hinterziehen von Hundetaxen wird mit Busse bestraft. 2 Die Voraussetzungen für die Bestrafung und die Höhe der Busse richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz.

---

<sup>1</sup> BSG 916.31

Inkrafttreten

**Art. 6**

1 Das Reglement über die Hundetaxe tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die Hundetaxe am 5. Juni 2013 angenommen.

**NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Hans Peter Heimberg

  
Yves Marti

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Hundetaxe während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Aarberg vom 3.05.2013 und 31.05.2013 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 2. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber

  
Yves Marti